

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 17

Freiburg i. Br., 13. Juni

1939

Inhalt: Abhaltung des concursus pro beneficiis 1939. — Religionsunterricht für Mittelschulen und Mittelschuleinrichtungen. — Vination an Herz Jesu = Freitagen. — Weizenmehl für Zubereitung von Hostien. — Die Katholische Kirchensteuer = Vertretung. — Aufstellung der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1939/40. — Rechnungsabhfr. — Sterbfall.

(Ord. 5. 6. 1939 Nr. 8642.)

Abhaltung des concursus pro beneficiis 1939.

Der Pfarrkonkurs findet vom 10. bis 12. Oktober ds. Js. im Collegium Borromaeum statt. Zugelassen werden die Priester, welche wenigstens das fünfte Dienstjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsjahres, der Ort- und Zeitdauer der bisherigen Anstellungen sind bis 1. September vorzulegen. Ein besonderer Erlaß über die Zulassung ergeht nicht. Die Bewerber haben sich am Montag, den 9. Oktober zwischen 4 bis 6 Uhr auf dem Sekretariat unserer Kanzlei in eine Liste einzutragen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese; die mündliche außerdem auf Kirchenrecht (liber I, II und III C. I. C.) und auf den freien Vortrag eines Predigtabschnittes.

Wer die Pfarrprüfung bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 6. 1939 Nr. 8840.)

Religionsunterricht für Mittelschulen und Mittelschuleinrichtungen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts in Baden gibt unterm 3. Mai ds. Js. Nr. B 15455 (Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichtes vom 19. Mai ds. Js. Nr. 11 S. 95 ff.) die Studentafeln für die Mittelschulen und Mittelschuleinrichtungen an den Volksschulen bekannt. Dieser für Baden neue

Schultyp, welcher von den bisher vielfach als Mittelschulen bezeichneten „Höheren Schulen“ wie Oberschulen, Oberschulen in Aufbauform und Gymnasium zu unterscheiden ist, umfaßt in der Mittelschulform (für Knaben und Mädchen) sechs Klassen, welche auf der vierten Klasse der Volksschule aufbauen, und im Aufbauzug an den Volksschulen vier auf der sechsten Volksschulklasse aufbauende Klassen. Für den Religionsunterricht sind in der Mittelschulform in den Klassen 1 bis 3 einschließlich je zwei Wochenstunden und von Klasse 4 bis 6 einschließlich je eine Wochenstunde angesetzt. Wegen letzterer weiterer Verminderung der Religionsstunden wurden bereits vonseiten der kirchlichen Behörden Schritte unternommen.

Als Stoff für den Religionsunterricht bestimmen wir die im „Neuen Lehrplan für die Höheren Schulen im badischen Anteil der Erzdiözese“ vom 12. April 1937 Nr. 5780 für die sechsklassigen Höheren Schulen (Amtsblatt 1937, Nr. 6 S. 236) festgesetzten Gegenstände. In den Aufbauzügen ist wie in den Höheren Aufbausschulen mit dem dort für Quarta (Klasse 3) festgesetzten Unterrichtsstoff zu beginnen. Solange in den Klassen 4 bis 6 der Mittelschulen bzw. der Aufbauzüge nur je eine Wochenstunde für den Religionsunterricht zur Verfügung steht, ist für die Durchführung des Lehrplanes der Erlaß vom 16. April 1937 Nr. 5949, welcher seiner Zeit den Religionslehrern an den Höheren Schulen zugeht und jeder Zeit bei uns angefordert werden kann, zu beachten. Der Religionsunterricht an den Mittelschulen und Aufbauzügen ist ausschließlich von den Geistlichen zu erteilen.

Freiburg i. Br., den 6. Juni 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 6. 1939 Nr. 8323.)

Bination an Herz Jesu-Freitag.

Durch Reskript der hl. Kongregation der Sakramente vom 9. Mai 1939 Nr. 1395 hat der Herr Erzbischof für weitere drei Jahre die Vollmacht erhalten, zur Förderung der Herz Jesu-Verehrung und Steigerung des Sakramentenempfanges im Sinne der Enzyklika „Caritate compulsi“ vom 3. Mai 1932 in Fällen, in welchen in Pfarr- oder Filialkirchen an Herz Jesu-Freitag eine zweite hl. Messe erwünscht wäre und ein anderer Priester zur Feier derselben nicht zur Verfügung steht, Binationsvollmacht zu erteilen.

Die bisher von uns erteilten Binationsvollmachten werden anmit — sofern die uns berichteten Voraussetzungen in den einzelnen Pfarreien noch vorhanden sind — allgemein bis Ende Juni 1942 verlängert.

Die Neueinführung der Bination in einer Pfarrei bedarf jedoch in jedem einzelnen Falle unserer vorausgehenden Prüfung und Genehmigung.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 6. 1939 Nr. 7851.)

Weizenmehl für Zubereitung von Hostien.

Diejenigen Geistlichen, in deren zuständigem Bezirk sich Stellen befinden, die sich mit der Zubereitung von Hostien befassen, mögen diese Stellen baldigst von dem Inhalt der nachstehenden Schreiben in Kenntnis setzen und sich später darüber vergewissern, daß die Verbindung dieser Stellen mit dem Getreidewirtschaftsverband aufgenommen ist und Weizenmehl der Type W 450 für die Hostienbereitung verwendet wird.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Kommissariat
der Fuldaer Bischofskonferenz.Berlin W 62, den 17. Mai 1939.
Wichmannstraße 14.Betr.: Weizenmehl für Hostienherstellung.
Zum Schreiben vom 2. Januar 1939 an das
Erzbischöfliche Ordinariat in Breslau.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden der Fuldaer

Bischofskonferenz hat das Kommissariat mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft wegen der Lieferung einer besseren Type Weizenmehl für die Hostienherstellung verhandelt.

Das Reichslandwirtschaftsministerium hat daraufhin die in der Anlage beigefügte Antwort erteilt.

Die weiteren Verhandlungen mit der Hauptvereinigung haben zu dem Ergebnis geführt, daß nunmehr die Getreidewirtschaftsverbände angewiesen werden, den Hostienbäckereien — auf Antrag — Bezugsscheine für die Lieferung von Weizenmehl der Type W 450 (Dunst) auszustellen . . .

Auf Grund der Bezugsscheine werden die Mühlen alsdann das Weizenmehl der Type W 450 (Dunst) ausliefern . . .

Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die freigegebenen Weizenmehlmengen der Type W 450 (Dunst) ausschließlich für die Zwecke der Hostienherstellung verwandt werden und jeglicher Mißbrauch unterbleibt . . .

† Wienken.

An das
Hochwürdigste Ordinariat des Erzbistums
Freiburg i. Br.

*

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
Geschäftszeichen: II A 5—2217.

Berlin W 8, den 28. April 1939.

Betr.: Weizenmehl für Hostienherstellung.
Auf die Schreiben vom 4. und 8. Febr. 1939.

Ich habe die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ermächtigt, für Zwecke der Hostienherstellung Weizenmehl der Type W 450 (Dunst) zur Verfügung zu stellen. Die Hauptvereinigung wird ein Bezugsscheinsystem einführen, damit sichergestellt wird, daß die für die Zwecke der Hostienherstellung freigegebenen Weizenmehlmengen der Type 450 auch ausschließlich zu diesen Zwecken verwandt werden. Sie wird das Weitere wegen des Verfahrens unmittelbar mit Ihnen verabreden.

Im Auftrage:

S. L.

gez. Schuster.

An das
Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz
Berlin W 62.

(Ord. 31. 5. 1939 Nr. 8614.)

Die Katholische Kirchensteuer-Vertretung.

I. Bei der am 7. und 9. Mai ds. Js. vorgenommenen Wahl der Mitglieder und Ersazmänner der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung wurden gewählt die folgenden

Mitglieder und Ersazmänner der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung für die Jahre 1939 — 1945 :

Wahlbezirk	Mitglieder	Ersazmänner
A I	Diez Karl, Landwirt in Radolfzell Rüdy Josef, Fabrikdirektor in Singen a. H. Kuppaner Dr. Hans, Bierbrauereibesitzer in Konstanz	Welte Dr. Oskar, Rechtsanwalt in Mespik Rudolf Dr. Franz, Syndikus in Gottmadingen Ott Plazidus, Ziegeleibesitzer in Pfullendorf
A II	Kreuzer Friedrich, Oberkammerrat in Freiburg i. Br. Koschach Wilhelm, Bankvorstand in Neustadt i. Schw. Göb Hermann, Baumaterialienhandlung in Emmendingen	Cammerer Albert, Privat in Billingen Beniz Josef, Weinhändler in Löffingen Beising Josef, Landwirt in Ehingen
A III	Denk Dr. Anton, Industrieller in Wehr Bauer Dr. Paul, prakt. Arzt in Lörrach	Strittmatter Albert, Schneidermeister in St. Blasien Wernet Anton, Rechtsanwalt in Säckingen
A IV	Schill Lambert, Landwirt in Merzhausen Kopf Dr. Hermann, Rechtsanwalt in Freiburg i. Br. Spiz Emil, Kaufmann in Schliengen	Fischer Rudolf, Fabrikant in Freiburg i. Br. Maier Franz, Seilermeister in Oberhausen, L. Emmendingen Teufel Johann, Buchbindermeister in Breisach
A V	Werrlein Wilhelm, Rechtsanwalt in Wolfach Geisser Friedrich, Justizrat in Lahr Kuner Otto, Justizrat in Offenburg Reidhart Otto, Direktor in Emmendingen	Bülacher Gustav, Altbürgermeister in Wolfach Santo August, Kaufmann in Ettenheim Engelhardt Josef, Altbürgermeister in Nußbach bei Oberkirch Glaser Franz, Kaufmann in Kenzingen
A VI	Klug Alois, Justizrat i. R. in Bühl Kraft Josef, Fabrikarbeiter in Speffart Morgenthaler Wendelin, Hauptlehrer in Achern Seubert Rudolf, Reichsbahninspektor i. R. in Baden-Baden	Bohnert Wilhelm, Sägewerksbesitzer in Ottenhöfen Glaser Josef, Packmeister in Ettlingen Göb Karl, Oberzollinspektor i. R. in Rastatt Rauch Martin, Kaufmann in Sinzheim
A VII	Stamer Wilhelm, Geh. Finanzrat, Präsident a. D. in Karlsruhe Bläsi Franz, Professor in Bruchsal Schulz Dr. Erich, Justizrat in Pforzheim Schumacher Daniel, Werkmeister in Rirrlach	Kirchgäßner Albert Ernst, Präsident i. R. in Karlsruhe Klein Karl, Kaufmann in Bretten Kapp Karl, Fabrikant in Bruchsal Kühnle Anton, Landwirt und Handelsmann in Hockenheim

Wahlbezirk	Mitglieder	Ersatzmänner
A VIII	Häfner Karl, Amtsrat in Mannheim Noll Alois, Bauingenieur in Mannheim-Neckarau Amenb Anton, Kaufmann in Mannheim Schneider Gustav, Oberrechnungsrat i. R. in Heidelberg	Silber Adam, Möbelschreinerei in Mannheim-Waldhof Müller Hermann, Justizoberinspektor in Mannheim Mayer Erwin, Abteilungsleiter in Mannheim Hart Karl, Fabrikant in Schwellingen
A IX	Heck Franz Xaver, Landwirt in Gerichstetten Holler Johann, Holzgroßhandlung in Königshofen Siegel Karl, Fabrikant in Nusloch	Biehler Otto, Professor i. R. in Mosbach Frey Karl, Architekt in Unterschwarzach, L. Sinsheim Gaukel Franz Josef, Eisenbahninspektor in Königheim
B I	Waibel Stephan, Dekan, Pfarrer in Ohningen	Kern Otto, Dekan, Stadtpfarrer in Stockach
B II	Klar Michael, Geistl. Rat, Dekan, Pfarrer in Öllingen	Amann Josef, Pfarrer und Kammerer in Hochsal
B III	Geis Dr. Rudolf, Stadtdekan, Domspfarer in Freiburg i. Br.	Kromer Bernhard, Dekan, Pfarrer in Friedensweiler
B IV	Gumbel Johann Georg, Geistl. Rat, Dekan, Stadtpfarrer in Renzingen	Winterhalder Karl Otto, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Ettenheim
B V	Höfler Friedrich, Geistl. Rat, Dekan, Stadtpfarrer in Baden-Dos	Fertig Heinrich, Dekan, Pfarrer in Großweier
B VI	Rüde Dr. Albert, Geistl. Rat, Stadtdekan und Stadtpfarrer in Karlsruhe	Barth Ambros, Dekan, Pfarrer in Neibsheim
B VII	Blatz Josef, Geistl. Rat, Dekan, Stadtpfarrer in Buchen	Linz Alois, Dekan, Stadtpfarrer in Wiesloch

II. Seine Erzellenz der Herr Erzbischof hat gemäß § 6 der Erz. Verordnung vom 15. November 1932, die Organisation der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung betr., folgende Herren zu Mitgliedern bzw. zu Ersatzmitgliedern dieser Vertretung ernannt:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
Föhr Dr. Ernst, Prälat, Dekan und Pfarrer in Sölden	Kothermel Leopold, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Königheim
Meister Dr. Karl, Oberbürgermeister i. R. in Freiburg i. Br.	Ruby Dr. Josef, Direktor in Freiburg i. Br.
Deufel Kaspar, Amtsgerichtsrat in Lörrach	Kammerer Gustav, Kaufmann in Offenburg.

Den Wahlkommissären, Dekanen und Vorsitzenden der Stiftungsräte sprechen wir für die Mühe- und sachverständige Erledigung des Wahlgeschäftes unseren Dank aus.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 6. 1939 Nr. 8766.)

Aufstellung der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1939/40.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Für die Erhebung der diesjährigen Kirchensteuer sind bis jetzt keine neuen staatlichen Bestimmungen erschienen. Es ist deshalb anzunehmen, daß für die Kirchensteuerbeschlüsse im Rechnungsjahr 1939/40 im wesentlichen das bisherige Kirchensteuerrecht mit den ergänzenden Richtlinien der letzten Jahre maßgebend bleibt. (Vergl. Ord. Erl. v. 9. Mai 1938, Nr. 5814, Amtsblatt Nr. 11, 1938).

Die Steuerbeschlüsse selbst können zwar noch nicht gefaßt werden, da die Staatsgenehmigung für die Diözefanumlage noch aussteht und die Einkommensteuer 1938 noch nicht in die Kirchensteuerlisten eingetragen ist. Aber die Voranschläge können schon aufgestellt werden, und wir ersuchen die Kirchenvorstände, dies möglichst bald und gewissenhaft zu tun.

Die Einnahme aus der Kirchensteuer in § 4 soll nicht höher angesetzt werden als im letzten Jahre. Die Diözefanumlage in § 4 der Ausgaben ist in gleicher Höhe wie 1938 anzunehmen. Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, die neuerdings ihre Hilfsgeistlichen selbst teilweise oder ganz besolden müssen. Wo es unbedingt nötig ist, kann die Kirchensteuer erhöht werden. Aber die Gründe dazu müssen wirklich dringend sein, und der Kirchenvorstand hat sie einzeln nachzuweisen (Besoldung, Bauten, Wegfall der Gemeindebeiträge u. a.). Daß bei den Ausgaben zeitgemäße Sparsamkeit zu walten hat, ist selbstverständlich.

Aus den Voranschlägen müssen die steuerlichen Verhältnisse (B, D) und Voranschlagsätze des Vorjahres (linke Spalte) ersichtlich sein.

Die aufgestellten Voranschläge sind zwei Wochen lang in ortsüblicher Weise aufzulegen und dann in doppelter Fertigung uns zur Prüfung einzusenden.

Bei Schwierigkeiten wende man sich an einen erfahrenen Nachbarggeistlichen oder unmittelbar an uns.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(OSR. 1. 6. 1939 Nr. 15133.)

Rechnungsabhör.

Die bei der Führung von Ortsfonds- und Kirchengemeinderechnungen allgemein zu beachtenden Vorschriften sind zur Erleichterung

der Geschäftsführung der Stiftungsräte und Rechner zusammengestellt worden und werden nachstehend bekanntgegeben.

Den Stiftungsräten werden demnächst von uns Sonderabdrucke dieser für die Führung von Ortsfonds- und Kirchengemeinderechnungen sowie für Erhebung der örtlichen Kirchensteuer maßgebenden Bekanntmachung übersandt werden.

Je ein Abdruck ist für den Dienstgebrauch des Stiftungsrats und des Fonds- bzw. Kirchengemeinderechners bestimmt. Die Abdrucke sind sorgfältig aufzubewahren; sie werden zweckmäßigerweise in die Rechnungsvorschriften vom 5. März 1925 (Ortsfondsrechnungen) und vom 10. Juni 1924 (Kirchengemeinderechnungen) eingehftet.

Die Stiftungsräte wollen die Vorschriften genau beachten und auch auf ihre Befolgung durch die Fonds- und Kirchengemeinderechner hinwirken sowie den Rechnern die erforderliche Anleitung geben.

Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird in den Abhörbescheiden nunmehr auf diese Zusammenstellung der Vorschriften verwiesen werden.

*

A. Ortsfondsrechnungen.

1. Das Kassenbuch ist vom Fondsrechner eigenhändig und fortlaufend während des ganzen Rechnungszeitraums zu führen. Die Einnahmen sind, sobald sie zur Kasse kommen, die Ausgaben vor Aushändigung des Geldes im Kassenbuch einzutragen.

2. Der Rechner hat mindestens vierteljährlich (bei größeren Rechnungen monatlich) das Kassenbuch abzuschließen, die Kasse zu stürzen und den Kassenerfund im Kassenbuch (Spalte 6) ohne vorherige Veränderung zu entziffern (siehe Ziffer 15 der Rechnungsvorschriften vom 5. März 1925).

3. Der Stiftungsrat hat alljährlich wenigstens einen unvermuteten Kassenturz beim Fondsrechner abzuhalten; er hat ferner auf Schluß eines jeden Rechnungsabschnittes die Kasse zu stürzen. Es sind sämtliche vom Rechner geführte Kassen zu stürzen. Die Niederschriften über diese Kassentürze sind, wenn sie nicht in den Kassentüchern selbst niedergelegt werden, den Rechnungs-

beilagen anzuschließen (siehe Ziffer 13 der Rechnungsvorschriften vom 5. März 1925 und Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 28. Januar 1933 Nr. 827, Amtsblatt 1933, S. 19).

Für jeden Schaden, der aus der ungenügenden Überwachung des Fondsrechners durch den Stiftungsrat entsteht, sind die Stiftungsratsmitglieder haftbar.

4. Der Fondsrechner ist vom Stiftungsrat zu ernennen, vom zuständigen Erzb. Dekan als solcher bestätigen und vom zuständigen Landrat verpflichten zu lassen. Der Rechner hat die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. (Vergl. § 18 der Satzung vom 27. Februar 1934, Amtsblatt 1934, S. 195 ff. und §§ 8 und 9 der Verw. Instr. Sammlung S. 13 ff.). Der Stiftungsrat hat sorgfältig zu prüfen, ob der Rechner in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Besorgung des Dienstes im Stande ist. Wenn von einer Sicherheitsleistung durch den Rechner abgesehen werden soll, ist ein Beschluß des Stiftungsrats hierüber herbeizuführen und dazu die Genehmigung des Erzb. Oberstiftungsrats einzuholen.

Im Rechnungsvorbericht (Beihäft) ist anzugeben, wann der Fondsrechner ernannt, bestätigt und verpflichtet worden ist, und wie seine Sicherheitsleistung geregelt wurde.

5. Die Führung des Rechnerdienstes durch den Stiftungsratsvorsitzenden oder ein Mitglied des Stiftungsrats ist unzulässig. Wo dies der Fall sein sollte, hat der Stiftungsrat sofort einen geeigneten Fondsrechner zu ernennen und dessen Bestätigung, Verpflichtung und Sicherheitsleistung herbeizuführen. Dem neuernannten Fondsrechner ist der Dienst alsbald in vorgeschriebener Weise zu übergeben.

Die Nachweise hierüber sind zur nächsten Fondsrechnung zu erbringen; dieser ist auch die Übergabeverhandlung anzuschließen.

6. Die Rechnungsanweisungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift des Stiftungsratsvorsitzenden noch der von mindestens zwei weltlichen Mitgliedern des Stiftungsrats (§ 20 der Satzung vom 27. Februar 1934, Amtsblatt 1934, S. 195 ff.).

7. Über alle unregelmäßigen Einnahmen und die eingestellten oder herabgesetzten ständigen Ausgaben (z. B. Kapitalrückzahlungen, Stiftungen, Opfergelder, Altaraufwandsentschädigungen, Tropfwachslöse usw., eingestellte oder gekürzte ständige Vergütungen oder Gehälter) ist vom Stiftungsrat das in § 53 der Verwaltungsinstr. (Sammlung S. 13 ff.) vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen; es ist — ohne daß der Rechner Einblick darein erhält — als

Sonderbeilage für die Prüfung der Rechnung mit vorzulegen.

8. Für jede verkündete heilige Messe und für jedes bestellte Amt hat der Kirchenfond eine Altaraufwandsentschädigung von 0.50 *R.M.* bzw. 1.— *R.M.* zu erhalten (siehe Verordnung des Erzb. Ordinariats vom 7. Januar 1924, Anzeigeblatt 1924, S. 1). In den Fällen, in denen kirchliche Bedienstete (z. B. der Mesner, die Ministranten, die Sänger usw.) feste Bezüge aus kirchlichen Mitteln erhalten, fließen die Gebühren dieser Bediensteten dem Kirchenfond zu. Bei elektrischem Antrieb der Orgel ist auch die Gebühr des Blasbalgtreters im Kirchenfond zu vereinnahmen. Diese Altaraufwandsentschädigungen und Gebühren sind dem Kirchenfond restlos zuzuführen; sie sind durch besondere Anweisungen dem Kirchenfondsrechner in Einnahme zu weisen. Sie müssen auch getrennt von den übrigen laufenden Einnahmen des Fonds verbucht werden.

9. Die zur Bestreitung der örtlichen Kultbedürfnisse bestimmten regelmäßigen Klingelbeutel-sammlungen gehören zum örtlichen Kirchenvermögen. Sie sind demgemäß dem Kirchenfond zuzuführen; in der Kirchenfondsrechnung sind auch die daraus bestrittenen Ausgaben nachzuweisen. Auf die Verordnung des Erzb. Ordinariats vom 12. Juli 1938 Nr. 8078 (Amtsblatt 1938 S. 435/436) wird Bezug genommen. Gemäß Verordnung des Erzb. Ordinariats vom 24. März 1939 Nr. 4698 (Amtsblatt 1939, S. 59) ist in allen Pfarreien und Filialen für die Klingelbeutel-sammlungen und sonstigen kirchlichen Kollekten ein Kollektenbuch nach vorgeschriebenem Vordruck zu führen.

10. Über die Pachtzinsen ist den Rechnungsbeilagen das in Ziffer 18 der Rechnungsvorschriften vom 5. März 1925 vorgeschriebene Verzeichnis anzuschließen. Aus ihm muß auch die Bestandszeit (Pachtdauer) der Grundstücke zu ersehen sein. Vordrucke sind bei der Badenia A.-G., Karlsruhe erhältlich. Die Pachturkunden (Pachtverhandlungen) sind in der Pfarr-Registatur aufzubewahren.

11. Der gesetzliche Zinssatz für Aufwertungshypotheken beträgt seit dem 1. Januar 1932 jährlich 6 vom Hundert (siehe Amtsblatt 1933 S. 26). Dieser Zinssatz ist im Hinblick auf den starken Kapitalverlust, den der Gläubiger durch die Aufwertung erlitten hat, gerechtfertigt. Für richtige Erhebung dieses Zinses ist zu sorgen. Der noch nicht verjährte, zu wenig erhobene Zins ist alsbald von den Schuldner nachzuerheben. Der Stiftungsrat und der Fondsrechner sind für die richtige Erhebung der Zinsen verantwortlich. Eine Senkung des gesetzlichen Zinssatzes für Aufwertungshypotheken kommt nur dann in Frage, wenn

die Entrichtung des gesetzlichen Zinses von 6 v. H. für den Schuldner eine außerordentliche Härte bedeutet. Allgemein unbünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners rechtfertigen eine Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes noch nicht.

12. Die freien Stücke der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches sind in Schuldbuchforderungen umwandeln zu lassen (siehe Anzeigebblatt 1927 Seite 11). Auf dem Kapitalblatt ist die Kontonummer des Eintrags im Reichsschuldbuch und die Stückelung der Forderung im Einzelnen ersichtlich zu machen.

13. Einlageguthaben kirchlicher Fonde dürfen nur bei Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft oder bei der Katholischen Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. begründet werden. Über die Einlageguthaben eines Fondes bei Sparkassen sind von den betreffenden Sparkassen beglaubigte Kontoauszüge den Rechnungsbeilagen anzuschließen. Aus diesen Kontoauszügen muß die Entwicklung der Einlageguthaben im ganzen Rechnungsabschnitt zu ersehen sein.

Vom Stiftungsratsvorsitzenden oder vom Rechner gefertigte Kontoauszüge sind keine vollgültigen Rechnungsbelege.

14. Der Bauschilling (Baufanon, Baubeitrag) ist eine persönliche Last des Pfründehabers. Er ist von ihm entweder bar an den Fond zu zahlen, oder aber es ist seine Verwendung für notwendige oder nützliche Ausbesserungen am Pfründeanwesen beleglich zur Rechnung nachzuweisen (siehe Bekanntmachung vom 13. März 1933 Nr. 2775, Amtsblatt Seite 52). Für die Zeit der Erledigung einer Pfründe ist die Katholische Interkalarkasse in Freiburg i. Br. zur Zahlung des Bauschillings verpflichtet.

15. Für richtige Versicherung der kirchlichen Fahrnisse gegen Feuer Schaden ist zu sorgen. Überversicherungen sind gesetzlich unzulässig. Die Wertangaben im Fahrnisverzeichnis sind auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und nötigenfalls richtig zu stellen.

Auf Grund der berichtigten Wertangaben im Fahrnisverzeichnis hat gegebenenfalls Richtigstellung der Fahrnisversicherung des Fonds zu erfolgen. Der Stiftungsrat ist für richtige Versicherung der kirchlichen Fahrnisse verantwortlich (siehe Bekanntmachung vom 13. November 1936 Nr. 20038, Amtsblatt 1936 Seite 202).

Ablaufende Versicherungen sind rechtzeitig zu erneuern. Im Beihest Ziffer 6 ist über die Versicherung der kirchlichen Fahrnisse gegen Feuer Schaden an der dafür vorgesehenen Stelle entsprechender Eintrag zu machen.

16. Die Versicherung der wertvolleren kirchlichen Fahrnisse gegen Einbruchdiebstahl wird dem Stiftungsrat unter Hinweis auf den Schlußsatz des Erlasses des Erzb. Ordinariates vom 31. März 1925 Nr. 2170 (Anzeigebblatt 1925, S. 129) nahegelegt.

Über die bestehende Einbruchdiebstahlversicherung ist im Beihest, Ziffer 6 an der dafür vorgesehenen Stelle entsprechender Eintrag zu fertigen.

17. Alle katholischen kirchlichen Rechtspersonen der Erzdiözese sind gegen Schadenersatzansprüche auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen durch einen Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag bei der Neuen Frankfurter Versicherungs-A. G. versichert. Einzelversicherungen sind zu unterlassen (siehe Bekanntmachung des Erzb. Ordinariates vom 12. März 1936 Nr. 5061, Amtsblatt 1936, S. 75/76).

18. Über alle Zuwendungen an kirchliche Rechtspersonen (Jahrtagsstiftungen usw.) ist dem Erzb. Oberstiftungsrat alsbald Anzeige zu erstatten. Die Anzeige der Jahrtagsstiftungen hat unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde und der Annahmeerklärung des Stiftungsrats zu geschehen (siehe Verordnung des Erzb. Ordinariates vom 10. Januar 1901 Nr. 36, Anzeigebblatt 1901, S. 209 ff.).

19. Die Höhe der zu zahlenden Jahrtagsgebühren ist aus dem Verzeichnis der Jahrtagsgebühren zu ersehen (Beihest Ziffer 9). Die bei der Abhaltung der Jahrtage mitwirkenden Bediensteten haben wo möglich über den Empfang der ihnen zustehenden Gebühren selbst Empfangsbesecheinigung zu erteilen. Wo dies nicht möglich ist, hat der Pfarrgeistliche in der von ihm ausgestellten Empfangsbesecheinigung die richtige Verteilung der Gebühren an die Bezugsberechtigten zu besecheinigen.

B. Kirchengemeinderechnungen (Ortskirchensteuer).

Soweit nachstehend nichts anderes angeordnet, gilt das für die Ortsfondsrechnungen Gesagte auch für die Kirchengemeinderechnungen.

Auf die Rechnungsvorschriften vom 10. Juni 1924 wird verwiesen. Im übrigen ist für die Kirchengemeinderechnungen noch Folgendes zu beachten:

20. Die Ortskirchensteuerhebelisten sind nach Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten sofort dem zuständigen Landrat zur Vollzugsreifeerklärung vorzulegen (§ 18 Absatz 1 der Katholischen Ortskirchensteuerverordnung: RKVB.). Ohne diese Vollzugsreifeerklärung fehlt die Rechtsgrundlage zum Einzug und zur Betreibung der Ortskirchensteuer.

21. Für sofortige Anforderung, rechtzeitige Mahnung und Betreibung der Ortskirchensteuer ist zu

forgen. Die Kirchengemeinde ist zur Erfüllung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben auf den rechtzeitigen Eingang der Ortskirchensteuer angewiesen.

22. Eingehende Steuerbeträge sind zunächst in der Tagesliste zu verbuchen. Die Tageslisten über die Eingänge an Landes- und Ortskirchensteuer sind genau nach der aufgedruckten Anleitung zu führen. Sie sind allmonatlich abzuschließen. Die Summe der Steuereingänge ist monatlich in das Kassabuch zu übertragen. Die in der Tagesliste vereinnahmten Ortskirchensteuerbeträge sind fortlaufend in den einschlägigen Listen (Hebelisten, Rückstandslisten, Zuganglisten) einzutragen. Die darin vereinnahmten Steuerbeträge sind zusammenzustellen. Die Abschlüsse der Tagesliste bezw. des Kassabuches und der Abschluß der Zahlungsspalten in den Hebelisten müssen übereinstimmen. Etwaige Unstimmigkeiten sind sofort aufzuklären.

23. Die als unbeibringlich in Abgang verrechneten Ortskirchensteuerbeträge bedürfen in jedem einzelnen Falle einer besonderen Begründung. Diese ist in der Bemerkungsspalte der betr. Steuerliste (Hebeliste, Rückstandsliste, Zugangliste) stichwortartig niederzulegen. Der Stiftungsrat hat die Abgangsbegründungen im Einzelnen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und die erfolgte Prüfung in der Abgangsweisung zu bestätigen. Ohne Abgangsweisung des Stiftungsrats dürfen keine Ortskirchensteuerbeträge in Abgang verrechnet werden.

24. Zu jeder Kirchengemeinderechnung soll ein Beiheft angelegt werden. Dasselbe ist wie das Beiheft der Ortsfondsrechnungen fortlaufend weiterzuführen. Im Vorbericht zu diesem Heft sind anzugeben:

a) Namen der Mitglieder des Stiftungsrats, bei den gewählten Mitgliedern außerdem der Zeitpunkt der Wahl und Amtszeit.

b) Zahl der gewählten Mitglieder der Kirchengemeindevertretung, Zeitpunkt ihrer Wahl und Amtszeit.

c) Namen des Kirchensteuererhebers und Kirchengemeinderechners, Zeitpunkt der Ernennung, Bestätigung, Verpflichtung sowie Art und Höhe der Sicherheitsleistung desselben.

Von einer Sicherheitsleistung durch den Kirchensteuerheber und Kirchengemeinderechner kann nur mit Genehmigung der Kirchengemeindevertretung abgesehen werden. Der betr. Beschluß ist zur Kirchengemeinderechnung nachzuweisen und im Vorbericht (Beiheft) einzutragen.

In den Grundstücksverzeichnissen, Kapitalblättern, Schuldblättern usw. sind die übrigen Nachweise wie im Beiheft der Ortsfondsrechnungen zu führen.

25. Die Verausgabung der in den Fonds- voranschlägen vorgesehenen Kult- und Bauausgaben hat nicht in der Kirchengemeinderechnung, sondern in den Rechnungen der betreffenden Ortsfonde zu erfolgen.

Aus der Ortskirchensteuerkasse sind die zur Bestreitung dieser Ausgaben nötigen Mittel in Höhe des voranschlagsmäßig festgestellten Betrags der Ertragsunzulänglichkeit der betreffenden Ortsfonde, je nach Bedarf und Eingang der Ortskirchensteuer, in runden Summen an die Ortsfonde abzuliefern.

In der Kirchengemeinderechnung erscheinen dann nur der Verwaltungsaufwand und die etwa im Ortskirchensteuervoranschlag vorgesehenen Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Kirchengemeinde und für besondere zu Lasten der Kirchengemeinde genehmigte Bautredite.

26. Die abgeschlossene Kirchengemeinderechnung ist zunächst vom Stiftungsrat einer Vorprüfung zu unterziehen, sodann zur Einsicht der Kirchensteuerpflichtigen aufzulegen und der Kirchengemeindevertretung zu verkünden.

Die Nachweise über die Auflage und Verkündigung der Kirchengemeinderechnung sind den Rechnungsbeilagen anzuschließen.

Sodann ist die Kirchengemeinderechnung dem Erz. Oberstiftungsrat zur Prüfung vorzulegen.

Auf die §§ 46/47 der Katholischen Ortskirchensteuerverordnung (KOKB) wird zur Beachtung verwiesen.

27. Die Ortskirchensteuerhebelisten sind als Sonderbeilagen mit der Kirchengemeinderechnung vorzulegen. Dem Beilagenheft (Rechnungsbelegen) sind der Ortskirchensteuervoranschlag, die Zugangs- und Abgangslisten, die Rückstandsliste sowie die Tagesliste anzuschließen (vergl. Ziffer 6 vorletzter Absatz der Rechnungsvorschriften vom 10. Juni 1924).

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1939.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Sterbfall.

8. Juni: Johann S bald, Pfarrer in Hochdorf.
R. I. P.